

**Satzung
über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau
(Bibliotheksbenutzungssatzung)
vom 18. Mai 2006**

in der Fassung der

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau
(Bibliotheksbenutzungssatzung)
vom 29. Oktober 2009**

und

in der Fassung der

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau
(Bibliotheksbenutzungssatzung)
vom 29. Oktober 2015**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung, Benutzerausweis
- § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung
- § 4 Behandlung der Medieneinheiten
- § 5 Leihfristüberschreitung
- § 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht
- § 7 Ausschluss von der Benutzung
- § 8 Internet-Benutzung
- § 9 Gebühren
- § 10 In-Kraft-Treten

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 18. Mai 2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 29. Oktober 2009 und der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 29. Oktober 2015

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Heidenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidenau. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek mit ihren Angeboten zu nutzen und die bereitgestellten Medien zu entleihen.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 9.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer der Stadtbibliothek Heidenau meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokumentes zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes an und erhält einen Benutzerausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr meldet sich der Erziehungsberechtigte an. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen zum Anmelden die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Mit dieser Einwilligung erkennt der Erziehungsberechtigte die Benutzungssatzung an und übernimmt ausdrücklich die Haftung für die Begleichung entstehender Gebühren und die Haftung im Schadensfall. Die schriftliche Einwilligung hat im Beisein eines/r Bibliotheksangestellten durch Unterschrift zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die vom Erziehungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Einwilligung gemeinsam mit der Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung vorgelegt werden.
- (3) Heidenauer Kinder- und Jugendeinrichtungen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. In diesem Fall entfällt die Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 1.
- (4) Der Anmeldende bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungssatzung sowie die geltenden Gebühren an.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises vor der Anzeige des Verlustes entstehen, haftet der Benutzer.

- (6) Gemäß §§ 4, 11 und 12 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) werden von den Benutzern personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung erhoben und elektronisch gespeichert. Mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung erteilt jeder Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten zu bibliotheksinternen Zwecken. Eine Übermittlung der erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Jede Änderung der personenbezogenen Daten hat der Benutzer der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt:

4 Wochen: für Bücher, Landkarten und Medienkombinationen

2 Wochen: für Zeitungen und Zeitschriften, CD, MC, CD-ROM und Spiele

1 Woche: für DVD's

Die Leihfrist kann zweimal vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann direkt in der Bibliothek, telefonisch oder online im Katalog erfolgen.

- (2) Für bestimmte Medieneinheiten können verkürzte Leihfristen festgelegt, Verlängerungen, Vormerkungen und Ausleihen ausgeschlossen oder die Zahl der auszuleihenden Medieneinheiten beschränkt werden.
- (3) Die Weitergabe der entliehenen Medieneinheiten an Dritte ist unzulässig.
- (4) Kinder dürfen auf ihren Namen nur diejenigen Medieneinheiten ausleihen, die für diese Altersgruppe bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten die Bibliothek besuchen oder eine schriftliche Einwilligung vorlegen.
- (5) Eine Vormerkung für ausgeliehene Medieneinheiten ist möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4.
- (6) Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr und nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken sowie über den Bibliotheksverbund Sachsen (BIBO-SAX) beschafft werden. Die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 5. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung besteht nicht.
- (7) Ein gültiger Benutzerausweis berechtigt auch zur Nutzung der Onlinebibliothek „Liesa“.

§ 4

Behandlung der Medieneinheiten

- (1) Bei der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medieneinheiten zu überprüfen sowie die entliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln.
- (2) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust von Medieneinheiten unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Er ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Nutzers, die durch Nutzung der von der Stadtbibliothek bereitgestellten Medien entstehen.
- (5) Die Benutzer können das aufgestellte Fotokopiergerät benutzen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Bei der Anfertigung von Fotokopien im Rahmen des Benutzungsverhältnisses aus Medieneinheiten, für die keine Ausleihmöglichkeit besteht, ermäßigt sich das nach der Entgeltordnung der Stadt Heidenau zu zahlende Entgelt
 - a) bei einem Format von DIN A4 für jede Seite auf 0,10 Euro
 - b) bei einem Format von DIN A3 für jede Seite auf 0,20 Euro

§ 5 Leihfristüberschreitung

- (1) Wird die festgelegte Leihfrist nicht eingehalten, werden Säumnis- und Benachrichtigungsgebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2.

Für alle Medieneinheiten gilt:

3 Tage nach Ablauf der Leihfrist erfolgt die 1. schriftliche Benachrichtigung.

6 Tage nach Ablauf der Leihfrist erfolgt die 2. schriftliche Benachrichtigung.

Ab dem 17. Tag nach Ablauf der Leihfrist ergeht an den Benutzer ein Gebührenbescheid.

- (2) Die Einziehung der Gebühren sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (3) In begründeten Fällen kann die Leitung der Stadtbibliothek die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch den Leiter der Stadtbibliothek ausgeübt. Seine Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Taschen, Mappen, Beutel, Rucksäcke u. a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den bereitgestellten Schließfächern einzuschließen.
- (3) Rauchen, laute Unterhaltung und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Stadtbibliothek genommen werden.

- (5) Die Stadt haftet für Sachschäden und bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Sachschäden (einschließlich Verlust) wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 250,00 EUR im Einzelfall beschränkt.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und entstandene Kosten nicht entrichten, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Internet-Benutzung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen. Mit Eintragung in eine Nutzungsliste erkennt der Nutzer die Nutzungsbedingungen an. Die Liste wird ausschließlich im Bedarfsfall zur Ermittlung des Verursachers von Schäden oder Urheberrechtsverletzungen sowie auf Anforderung der Strafverfolgungsbehörde genutzt.
- (2) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine halbe Stunde je Ausleihtag begrenzt. Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek ist es vorbehalten, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (3) Die Beendigung der Nutzung ist dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Ausdrucke sind zur Gebührenberechnung und Kassierung vorzulegen.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Geräte und Leitungen des Internets.
- (5) Bei der Benutzung des Internet-Zugangs werden einfache Kenntnisse der PC-Bedienung vorausgesetzt. Bei grob fahrlässiger oder mutwillig unsachgemäßer Bedienung kann das Bibliothekspersonal die Nutzung beenden und vom Hausrecht Gebrauch machen.
- (6) Die Stadtbibliothek Heidenau ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität der Angebote, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden können. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Inhalte und deren Richtigkeit.
- (7) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Stadtbibliothek widersprechen, d. h. mit jugendgefährdenden, pornografischen, rassistischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Sollten derartige Seiten unbeabsichtigt aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- (8) Der Internet-Anschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Für Benutzer ist es untersagt, die Adresse der Stadtbibliothek Heidenau als Lieferadresse anzugeben.
- (9) Jegliche Haftung, auch gegenüber Dritten, wird ausgeschlossen. Sämtliche Aufwendungen die dadurch entstehen, werden dem Benutzer angelastet.

§ 9 Gebühren

(1) Im Rahmen der Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1	Benutzungsgebühren	
1.1	für 12 Monate	
	a) Erwachsene (mit Ehepartner)	9,00 Euro
	b) Familien (Eltern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	12,00 Euro
	c) Familien mit einem gültigen Familienpass des Freistaates Sachsen	10,00 Euro
	d) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehrdienstleistende und Schwerbehinderte (mind. 80%)	4,00 Euro
1.2	Tagesausweis für einmalige Benutzung	3,00 Euro
2	Säumnis- und Benachrichtigungsgebühren	
2.1	Säumnisgebühren für alle Medieneinheiten (außer DVD) pro Medieneinheit und Ausleihtag	0,25 Euro
2.2	Säumnisgebühren pro DVD und Ausleihtag	1,50 Euro
2.3	Benachrichtigungsgebühren	
	a) 1. Benachrichtigung	1,00 Euro
	b) 2. Benachrichtigung	2,00 Euro
	c) Gebührenbescheid	5,00 Euro
3	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust	2,00 Euro
4	Vormerkung einer ausgeliehenen Medieneinheit	0,50 Euro
5	Fernleihe	
5.1	Fernleihe Deutscher Leihverkehr	4,00 Euro
5.2	Fernleihe BiboSax	2,00 Euro
6	Einarbeitungsgebühren bei Verlust von Medieneinheiten und Ersatzbeschaffung	
	a) durch den Benutzer je Medieneinheit	2,50 Euro
	b) durch die Stadtbibliothek je Medieneinheit	5,00 Euro
7	Ausdrucke aus den bereitgestellten elektronischen Medien	
	schwarz/weiß	0,10 Euro
	farbig	0,15 Euro
	(A4 Format, bei doppelseitigem Druck wird Vorder- und Rückseite je als eine Druckseite gewertet)	
8	Benutzung des Internets	
	a) erste halbe Stunde der Internetbenutzung pro Ausleihtag	gebührenfrei
	b) je weitere angefangene 10 Minuten der Internetbenutzung pro Ausleihtag	0,50 Euro

(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek; im Übrigen derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 ist der Erziehungsberechtigte der Gebührenschuldner.

- (3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Nr. 1 entstehen mit dem Beginn des jeweiligen Benutzungszeitraumes. Die Säumnisgebühren nach Abs. 1 Nr. 2.1 und 2.2 entstehen mit der Rückgabe der entlehnten Medieneinheiten. Im Übrigen entstehen die Gebühren nach Abs. 1 mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Die Benutzungsgebühr für einen Tagesausweis nach Abs. 1 entfällt für Personen, die sich erstmals mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau angemeldet haben, sofern sie die Stadtbibliothek bis zum Ablauf des dritten Monats nach ihrem Zuzug nach Heidenau benutzen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, aus besonderem Anlass zum Zwecke der Werbung von Bibliotheksbenutzern über einen Verzicht auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr für einen Tagesausweis nach Abs. 1 in Ausnahmefällen zu entscheiden.

§ 10
In-Kraft-Treten
- entfällt -

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 18. Mai 2006 ist am 10. Juni 2006 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 29. Oktober 2009 ist am 01. Januar 2010 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Heidenau (Bibliotheksbenutzungssatzung) vom 29. Oktober 2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 30. Oktober 2015

J. Opitz
Bürgermeister